

84. 1. Inwieweit wird durch die Verwendung eines Grundstücks zum Kleinbahnbetriebe die Zulässigkeit einer Zwangsversteigerung desselben angeschlossen?

2. Hat im Falle der Zwangsversteigerung von Grundstücken, die ohne vollständige Durchführung des Enteignungsverfahrens zum Kleinbahnbetriebe verwendet sind, der Ersteher einen unmittelbar im Rechtswege verfolgbaren Anspruch auf Entschädigung? Muß er die an seinen Rechtsvorgänger (Schuldner) geleistete Zahlung der Enteignungsentuschädigung gegen sich gelten lassen?

3. Enthält der Übergang von dem Verlangen, daß der Beklagte zur Stellung des Antrages auf Einleitung des Enteignungsverfahrens verurteilt werde, zu dem Antrage, den Beklagten unmittelbar zur Zahlung einer bestimmten Entschädigungssumme zu verurteilen, eine unzulässige Klageänderung?

Preuß. Gesetz über die Bahneinheiten (GS. 1902 S. 238) §§ 5, 6.
Preuß. EnteignGes. vom 11. Juni 1874 §§ 25, 45, 46.

RPD. § 268.

V. Zivilsenat. Urtr. v. 8. Januar 1910 i. S. D. (Rl.) w. Kleinbahn G. (Bekl.). Rep. V. 71/09.

I. Landgericht Stendal.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Zum Bau einer durch die Gemeinde F. gehenden Kleinbahn hatte die dort ansässige Frau D. eine Fläche von 39 ar 73 qm hergegeben. Die ihr hierfür zu gewährende Entschädigung war durch eine zu Protokoll des Enteignungskommissars erklärte Vereinbarung vom 1. September 1902 auf 2690 M festgesetzt und an sie gezahlt worden, ohne daß die Auflassung stattgefunden hatte oder die Enteignung vollzogen worden war. Später kam die Besitzung der Frau D. samt der zur Bahn verbauten Fläche zur Zwangsversteigerung. Der Kläger, der den Zuschlag erhielt, klagte nunmehr mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, wegen der 39 ar 73 qm das Enteignungsverfahren einzuleiten. Eventuell verlangte er in der Berufungsinstanz, daß die Beklagte zur Zahlung von 2700 M nebst Zinsen verurteilt werde. Beide Vorinstanzen erkannten zu seinen Ungunsten. Auf seine Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben, aus folgenden

Gründen:

„Das Gesetz über die Bahneinheiten vom 19. August 1898/11. Juni 1902 unterscheidet zwischen dem Eigentum am Kleinbahnunternehmen und dem Eigentum an den einzelnen dem Unternehmen gewidmeten Vermögenswerten. Letztere und insbesondere Einzelgrundstücke behalten die Eigenschaft als selbständige Sachen und können daher Gegenstand besonderer Rechte sein. Die Zugehörigkeit zu dem einheitlichen Unternehmen schließt in Ansehung von Einzelgrundstücken Verfügungen des Eigentümers, sei dies der Unternehmer, oder ein anderer, nicht ohne weiteres aus. Das Gesetz hat die Wirksamkeit solcher Verfügungen besonders geregelt. Die volle Wirksamkeit ist für den Fall anerkannt, daß durch eine von der Bahnaufsichtsbehörde auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Verfügung die Betriebsfähigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt. Wird dagegen diese Bescheinigung versagt, so finden die beschränkenden Vorschriften der §§ 5 und 6 des Ges. Anwendung. Dann sind nach § 5 „Verfügungen und Belastungen ungültig,“ und es findet nach

§ 6 „eine Verfolgung von dinglichen Rechten nicht statt“; vielmehr kann der Berechtigte, und zwar gegen Aufgabe seines Rechts, nur Entschädigung beanspruchen.

Im vorliegenden Falle war das streitige Grundstück zunächst Eigentum der Frau D.; es wurde aber dann zur Zwangsversteigerung gezogen und dem jetzigen Kläger zugeschlagen. Das Berufungsgericht erachtet den Zuschlag für nichtig, indem es den § 5 für anwendbar erklärt und in dieser Vorschrift ein gesetzliches Veräußerungsverbot findet. Allein für den Gesetzgeber konnte kaum Anlaß bestehen, die Veräußerung eines zum Bahnunternehmens verwendeten, aber nicht dem Unternehmer gehörigen Grundstücks schlechthin zu verbieten. Ein bloßer Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers berührt die Betriebsfähigkeit des Unternehmens nicht. Der Gesetzgeber konnte eine solche Verbotsvorschrift auch nicht treffen, ohne mit den sonst für das preussische Recht geltenden Grundsätzen in Widerspruch zu treten. Wie der erkennende Senat bereits in dem Urteile Entsch. Bd. 31 S. 217 dargelegt hat, schließt die öffentlichrechtliche Zweckbestimmung eines Grundstücks nicht aus, daß dieses einen Gegenstand des Privateigentums bildet und unbeschadet der Zweckbestimmung veräußert werden kann. Die Vorschriften des Gesetzes über die Bahneinheiten stehen hiermit im Einklang. Der § 6 beläßt es bei den bestehenden dinglichen Rechten an Einzelgrundstücken und entzieht dem Berechtigten nicht die Verfügungsbefugnis; der Berechtigte soll nur für die Dauer des Unternehmens das dingliche Recht nicht „verfolgen“ können. Da sich diese Verfolgung gegen den Bahnunternehmer richten müßte, so ist damit das Verhältnis der §§ 5 und 6 zueinander klar gestellt. Nach § 5 sind Verfügungen und Belastungen von Einzelgrundstücken, die der Bahnunternehmer vornimmt, ungültig nach § 6 können dinglich Berechtigte gegen den Bahnunternehmer ihre Rechte, solange das Unternehmen besteht, nur in der Form des Entschädigungsanspruchs verfolgen. Daß zu den dinglichen Rechten im Sinne dieser Vorschrift auch das Eigentum gehört, sprechen ausdrücklich

vgl. Eger, Bahneinheit Bem. 23 zu § 6

die Motive aus, und es unterliegt das auch keinem Bedenken. Das Gesetz macht keine Einschränkung, und gerade die Verfolgung des

Eigentums, die Geltendmachung des Herausgabeanspruches, würde die Einheitlichkeit und Betriebsfähigkeit des Unternehmens am meisten gefährden.

Hiernach kann dahingestellt bleiben, ob auch nur der § 5 des Gesetzes ein gesetzliches Veräußerungsverbot, und nicht vielmehr nur eine Verfügungsbeschränkung enthält. Jedenfalls findet auf den vorliegenden Fall nicht diese Vorschrift, sondern die des § 6 Anwendung, auf dessen Abs. 2 der Kläger den Entschädigungsanspruch stützt.

Dem Berufungsgerichte kann auch in den Ausführungen, die sich auf die Anwendung der Vorschriften des Enteignungsgesetzes beziehen, nicht beigespflichtet werden.

Die Beklagte ist, da das Grundstück nicht aufgelassen, und da auch aus § 32 des angeführten Gesetzes ein Beschluß über die Vollziehung der Enteignung nicht ergangen, nicht Eigentümerin des Grundstücks geworden. Nur die Entschädigung ist festgestellt und dann durch die Gemeinde F. für die Beklagte gezahlt worden, und zwar noch vor Erlass des im Versteigerungsverfahren ergangenen Zuschlagsurteils. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß das Enteignungsverfahren noch anhängig sei, und es hält die Einleitung eines zweiten Verfahrens neben dem noch anhängigen nicht für zulässig. Es ist ferner der Ansicht, daß der Kläger an der Durchführung des anhängigen oder auch an der Einleitung eines neuen Verfahrens kein Interesse habe, da gemäß der §§ 25, 45, 46 EnteignGef. die vereinbarte Entschädigungssumme an die Stelle des Grundstücks getreten sei; der Kläger müsse die Zahlung der Entschädigung gegen sich gelten lassen und könne seinerseits sich nur an die Zahlungsempfänger halten. Allein nach §§ 45, 46 wird das Grundstück zwar auch in dem Falle frei von allen auf ihm lastenden Verbindlichkeiten, wenn es durch eine dem § 26 entsprechende Vereinbarung über die Entschädigungssumme abgetreten wird. Aber die — freiwillige — Abtretung erfordert die Auflassung, und solange diese noch aussteht, ist der Fall des § 46 nicht gegeben. Erst mit der Abtretung wird das Grundstück frei von den auf ihm lastenden Hypotheken und sonstigen Realansprüchen; vorher kann auch die Entschädigungssumme nicht an die Stelle des Grundstücks treten. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 46 ist aber weiter auch, vgl. Roffka, Enteign. Bem. 6 (S. 236),

daß gemäß § 32 EnteignGes. die vereinbarte Entschädigung rechtsgültig gezahlt oder hinterlegt ist. Geboten war die Hinterlegung, die Zahlung an andere als die Realberechtigten nicht rechtsgültig.

Sodann aber bestimmt weiter der Satz 2 des § 46, daß Hypothekengläubiger und Realberechtigte, soweit sie aus der vereinbarten Entschädigungssumme nicht befriedigt werden, anderweite Festsetzung im Rechtswege gegen den Unternehmer fordern können. Erst infolge der Zwangsversteigerung trat in dieser Rechtslage eine Änderung ein. Das streitige Grundstück wurde mit versteigert; die Hypotheken gingen auf das auch für dieses Grundstück mitgezahlte Kaufgeld über. So wenig die Beklagte früher berechtigt war, die Vereinbarung der Entschädigung und die nach dem Gesetze rechtswirksame Zahlung den nicht befriedigten Hypothekengläubigern entgegenzuhalten, ebensowenig ist sie gegenwärtig hierzu dem Kläger gegenüber befugt. Dieser hat kraft des Zuschlagsurteils das Eigentum am Grundstück und damit auch den Entschädigungsanspruch aus § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Bahneinheiten erlangt. Ob der Kläger die Verhältnisse so, wie sie lagen, beim Erwerb des Grundstücks gelannt hat, ist schon deshalb unerheblich, weil gegenüber dem Ersteher,

vgl. Jaekel, Zwangsverf. 2. Aufl. Bem. 3 zu § 55 (S. 209), der Einwand des mangelnden guten Glaubens nicht geltend gemacht werden kann.

Nach der Vorschrift des Bahneinheitengesetzes bestimmt sich die Entschädigung aus § 6 ebenda „nach den Vorschriften über die Entschädigung für den Fall der Enteignung“. Schon dieser Wortlaut des Gesetzes läßt erkennen, daß die Entschädigung nicht in dem besonders geregelten Enteignungsverfahren erfolgen soll; vielmehr sollen, ebenso wie in § 46 Abs. 2 EnteignGes., lediglich die materiell-rechtlichen Enteignungsvorschriften Anwendung finden. Hierauf weisen

vgl. Eger, Bahneinheit Bem. 24 zu § 6 (S. 43) die Motive hin, und dies findet eine unmittelbare Bestätigung auch im Gesetze selbst, da nach § 26 Abs. 1 Satz 2 der Entschädigungsanspruch aus § 6 erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Dem Gesetze entsprechend ist hiernach der in der Berufungsinstanz gestellte Hilfsantrag, mit dem

Zahlung einer ziffermäßig bestimmten Entschädigung begehrt wird, und nicht, wie in der Klage, die Beurteilung zur Einleitung des Enteignungsverfahrens. Die nachträgliche Änderung des Antrags war zulässig, da nicht nur der Grund, sondern auch der Gegenstand der Klage der gleiche geblieben ist. Auch der Antrag der Klage zielte sachlich auf nichts anderes ab, als auf Leistung einer nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes zu bemessenden Entschädigung.“...